

Walter Klitschka

1. Vorsitzender des BVfB e.V.

Die Forschungsergebnisse liegen vor

Was nun ?

Oder

Hey Boss – ich brauch mehr Geld

Die JuMiKo Stellungnahme streitet einen Handlungsbedarf ab, sowohl

- 1. Bei dem Stundensatz**
- 2. Bei den vergüteten Stunden pro Betreuung**

Bei dem Stundensatz

Wird die zu geringe Datenbasis angeführt

Wird die Vergleichbarkeit mit der
Leistungsgruppe 1 bzw. der Vergütungsgruppe
S 15 (TVöD) angezweifelt
(Seite 7 und 8 der Stellungnahme)

Bei den vergüteten Stunden pro Betreuung

Werden die Zahlen in Frage gestellt und
abhängig gemacht von der Person und der
Organisation des einzelnen Betreuers

Seite 5 bis 7 der Begründung
(Streit um statistische Methodik – Median)

**Die JuMiKo betont auch den Vorrang
des Ehrenamts und wiederholt die
These, dass „Jeder“ grundsätzlich als
Betreuer geeignet sei**

(Seite 8 und 9 der Stellungnahme)

Diesen Gedanken greife ich auf

**Bei einer Betreuung im familiären Umfeld –
über 90 % der ehrenamtlichen
Betreuungen – trifft das sicherlich (mit
Einschränkungen) zu.**

Aber nicht bei mehreren Fremdbetreuungen mit den unterschiedlichsten Problemerkreisen

Psychische Erkrankungen

Suchterkrankungen

Demenz

usw.

**Hier ist hohes Fachwissen erforderlich
und die Fähigkeit sich dieses und neues
Fachwissen anzueignen.**

**Eine hohe Flexibilität und die Fähigkeit
von eigenen Vorstellungen abstrahieren
zu können ist erforderlich**

**Dies ist ehrenamtlich in der Regel nicht
mehr zu leisten.**

Im Gesetz ist geregelt

VBVG:
**„Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor,
wenn**
1. (...)
2. Die für die Führung der
Vormundschaft erforderliche Zeit
voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht
unterschreitet“

Etwa 52 % der Betreuungen werden ehrenamtlich geführt – Tendenz: abnehmend

Davon über 90 % von Familienangehörigen, also der sozial engagierte „Ehrenamtler“...

Der Staat hat die Verpflichtung geeignete Betreuer bereitzustellen

Bei objektiver Notwendigkeit von beruflich geführten Betreuungen ergibt sich auch die Verpflichtung

- 1. Qualitative Absicherung durch Zulassungsregelungen**
- 2. Finanzielle Absicherung durch ausreichendes Einkommen**

**Beides wird in der Studie gefordert und
auch ausreichend belegt.**

**Berufsbetreuer arbeiten heute schon auf
hohem Standard**

**Die finanzielle Absicherung ist nicht
ausreichend**

Gestern im BMJV wurde der Zeitplan aufgemacht: Diskussion der Studien bis Ende 2019

**Bei ausbleibender
Vergütungsanpassung bis 2019/2020
wird zwangsläufig die Qualität leiden**

- 1. Betreuer müssen weiterhin kostensparend wirtschaften**
- 2. Erfahrene (ältere) Betreuer steigen aus**
- 3. Qualifizierter Nachwuchs bleibt aus**

**Wir können mit einer Anpassung der
Vergütung an die Realitäten nicht mehr
warten**

**Wir brauchen eine Anpassung noch in
diesem Jahr**

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit**

Walter Klitschka

1. Vorsitzender des BVfB e.V.

Datenschutz aus betreuungsrechtlicher Sicht

EU - DSGVO



Online-Zeitschrift BtDirekt, Rubrik „Datenschutz“

► <https://btdirekt.de/thema/datenschutz.html>

Der Sinn der EU-DSGVO ist der Schutz des Verbrauchers

Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gebraucht werden dürfen erfasst und bearbeitet werden

DSGVO: Art. 6 Abs.1 e

Beispiel: Hausverwaltungen

Die Erfassung der Daten von Betreuten zur Erledigung der notwendigen Arbeiten ist erlaubt

**Dies wurde uns auch von den
Landesdatenschutzbeauftragten
Hamburg und Bremen bestätigt**

Sensible Daten – in unserem Fall Gesundheitsdaten – fallen unter Art. 9 DSGVO, sind also besonders geschützt

**Auch hier vertreten wir die Ansicht, dass es keiner
Einwilligung des Betreuten bedarf.**

**Gespräche darüber mit den Betreuten im Rahmen
der Besprechungspflicht sollten nach Möglichkeit
geführt werden**

**Der Referatsleiter Datenschutzrecht im
BMI Herr Eickelpasch hat immer wieder
darauf hingewiesen**

**„Erwägungsgründe haben in der DSGVO
eine hohe Relevanz“
Stichwort: Folgenabschätzung**

Die erfassten Daten müssen ausreichend vor Mißbrauch geschützt werden

Keine Klarnamen auf (Hand-)Akten

Sicherung der Software

Keine Klarnamen in der Betreffzeile bei e-Mails

**Es gibt offene Fragen, die wir weiter
bearbeiten werden**

**Verschlüsselung von e-Mails
Unbeaufsichtigte Putzkräfte
Aushilfskräfte usw.**

Ein Verzeichnis zur Verarbeitungstätigkeit muß angelegt werden

Auch hier wieder die Frage nach dem Sinn

**Im Falle einer Überprüfung durch den
Datenschutzbeauftragten ist die
Auskunftspflicht unkompliziert
Dient der eigenen Rechtssicherheit**

Was muss enthalten sein?

Namen der Mitarbeiter, die Zugriff auf die Daten haben

Zweck: Betreuungsführung

Betroffene Personen: Betreute

Kategorien der Empfänger

Hausverwaltungen, Banken, Krankenhäuser usw.

Löschungsfristen

Maßnahmen zum Datenschutz

Bei mehr als 10 Mitarbeitern, die Zugriff haben, ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen

Ein wesentliches Ergebnis der EU- DSGVO

**Wir alle sind auf diesem Gebiet
sensibilisiert worden**

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit**



Online-Zeitschrift BtDirekt, Rubrik „Datenschutz“

► <https://btdirekt.de/thema/datenschutz.html>